

3552 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Erbschaftssteueräquivalentgesetz geändert werden

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die sich durch die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Körperschaftsteuergesetz 1988 bzw. ein Einkommensteuergesetz 1988 ergebenden Differenzen im Bewertungsgesetz 1955, im Vermögensteuergesetz 1954 und im Erbschaftssteueräquivalentgesetz beseitigt werden. Weiters soll im Vermögensteuergesetz der Anhebung des Mindeststammkapitals bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 500 000 Schilling (GesmbH-Gesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 320) Rechnung getragen werden und gleichzeitig sollen die überholten Begriffe "Kommanditgesellschaft auf Aktien" und "bergrechtliche Gewerkschaft" aus dem Gesetz entfernt werden. Ferner soll im Erbschaftssteueräquivalentgesetz dem Umstand Rechnung getragen werden, daß durch die Novellierung des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Möglichkeit der Beteiligung in Form von Partizipationskapital nicht nur Kapitalgesellschaften offensteht, sondern z. B. auch Sparkassen und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Erbschaftssteueräquivalentgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 07 11

Karl Schlögl  
Berichterstatter

Peter Köpf  
Vorsitzender